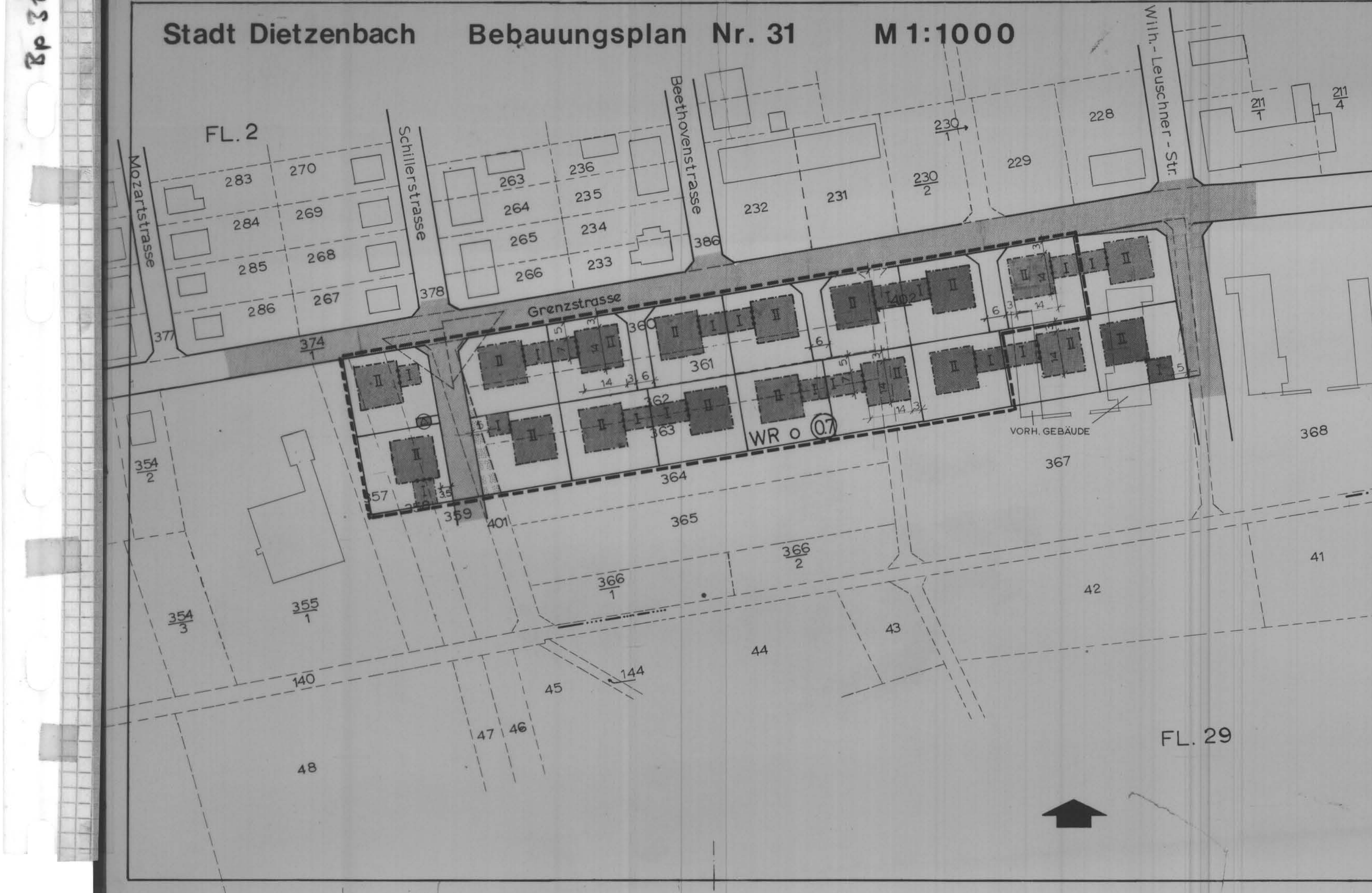
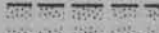




- WR REINES WOHNGEBIET (§ 3 BAUNVO.)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 4 BAUNVO.)
- ⑦ GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§§ 16, 17 BAUNVO.)
- OFFENE BAUWEISE (§ 22 (2) BAUNVO.)
- BAUGRENZE (§ 23 (3) BAUNVO.)
-  ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 23 (1) BAUNVO.)
-  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN. DIESE UMFASSEN FAHRBAHNEN, FUSSWEGE, RANDSTREIFEN UND DIE ZUR GESTALTUNG DER VERKEHRSFLÄCHE GEHÖRENDE GRÜNPFLANZUNGEN.
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (SIEHE FESTSETZUNGEN).
-  VORHANDENE GEBÄUDE
- △ TRAFOSTATION
-  ÜBERSICHTSWINKEL
-  LEITUNGSRECHT FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT (§ 9 (1) 11 BBAUG.)
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT FLURSTÜCKSNUMMERN
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

- AUSNUTZBARKEIT: DIE AUSNUTZBARKEIT DER GRUNDSTÜCKE WIRD DURCH ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, GESCHOSSFLÄCHENZAHLE UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE FESTGELEGT. HIERBEI IST DIEJENIGE FESTLEGUNG MASSGEBLICH, DIE DIE GERINGERE AUSNUTZBARKEIT ERGIBT.
- GARAGEN: DAS ERRICHTEN VON GARAGEN IST NUR INNERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: (ANGEGEBEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE). DER WECHSEL DER GESCHOSSZAHL KANN IN EINEM BEREICH VON 2 METERN BEIDSEITEN DER GRENZE VORGENOMMEN WERDEN.
- DÄCHER: DIE DACH-FORM IST FREIGESTELLT. DER HÖCHSTE PUNKT DES DACHES (NICHT SCHORNSTEIN) DARF BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN 6,50 METER UND BEI ZWEIFGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN 9,00 METER ÜBER GEWACHSEMEN BODEN NICHT ÜBERSCHREITEN.
- EINFRIEDIGEN: FÜR ALLE BAUTEN SIND ALS EINFRIEDIGEN NUR LEBENDE HECKEN, HOLZZÄUNE ODER MASSIVE MAUREN ZULÄSSIG. DRAHTZÄUNE, INSBESONDERE STACHELDRAHTZÄUNE ODER DRAHTZÄUNE MIT STACHELDRAHTKRÖNE SIND NICHT ZULÄSSIG.

AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DIETZENBACH
IN IHRER SITZUNG VOM 17.11.1970... gez. Kocks,
Bürgermeister

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN UND
BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 27.9.1971 ..
BIS 28.10.1971 ..

gez. Kocks
Bürgermeister

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG DURCH DIE
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DIETZENBACH
IN IHRER SITZUNG VOM 21.1.1972...
gez. Kocks,
Bürgermeister

GENEHMIGUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN
Genehmigt mit VfG. vom 2.4.1973 Az. V/3 - 61d 04/01
Darmstadt, den 2.4.1973 Der Regierungspräsident -
gez. i. A. Harth

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE
GEMÄSS § 12 BBAUG. UND § 5 Abs. 4 HGO i.V.m.
§ 12 DER HAUPTSATZUNG DER STADT DIETZENBACH
VOM 28. MAI 1971 IN DER ZEIT VOM 30.4.1973 .. BIS 31.5.1973 ..
ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND
ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 16.4.1973 ..
BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT
AM 1.6.1973 .. RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

gez. Kocks.....
Bürgermeister

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND
BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE DEM NACHWEIS
DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ENTSPRECHEN.

KATASTERAMT OFFENBACH, AM 26.1.1972... gez. Pietsch...
Vermessungsdir.

SCHIRMER UND PARTNER
PLANER UND ARCHITEKTEN
6051 DUDENHOFEN, HAUPTSTRASSE 130, Tel. 06106/2658

BEBAUUNGSPLAN Nr. 31 "SÜDLICH DER GRENZSTRASSE"
DER STADT DIETZENBACH, KREIS OFFENBACH.

MASSTAB 1 : 1000

16. AUGUST 1971
2. SEPTEMBER 1971
17. SEPTEMBER 1971
4. OKTOBER 1971
8. DEZEMBER 1971